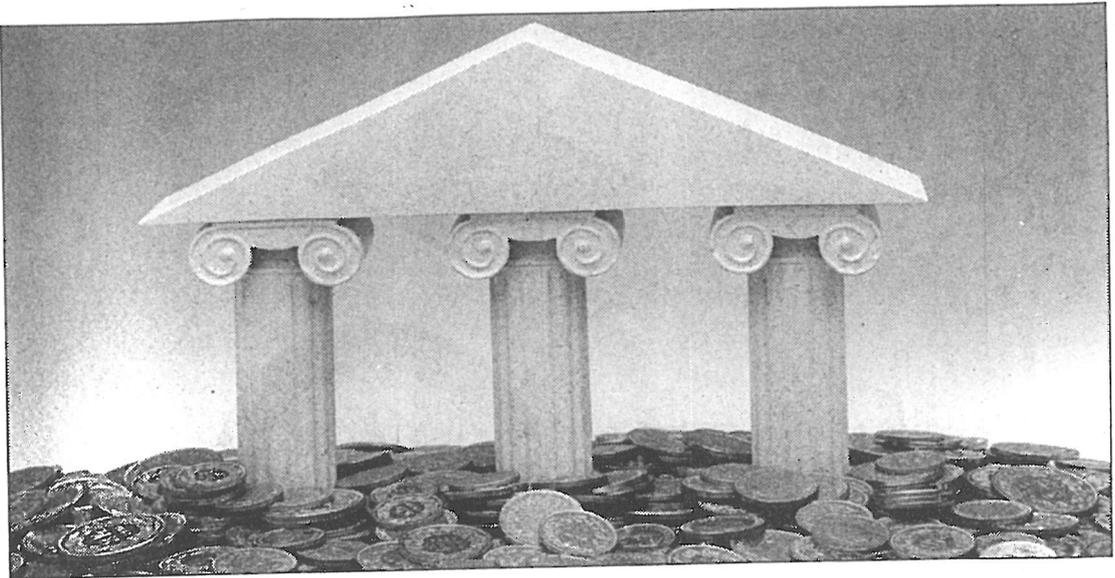


H.R. BRAMAZ



Bezogen auf die wachsende Lebenserwartung sind die Renten in der zweiten Säule derzeit zu hoch.

Auch die zweite Säule bröckelt

PENSIONS-KASSEN-RENTE/Nicht nur die AHV hat Finanzierungsprobleme. Die Überalterung der Schweizer Bevölkerung und tiefere Nettoerenditen gefährden auch die Pensionskassen-Renten.

Urs Aeberli

Das die erste Säule der Altersvorsorge wankt, dass also die AHV-Rente nicht mehr gesichert ist, damit hat sich der 40jährige Peter Muster abgefunden. «Immerhin», so tröstet er sich, «habe ich ja noch die zweite Säule, meine Pensionskasse.» Aber auch dieses Bollwerk bröckelt. Wie bei der ersten Säule, so nagt hier ebenfalls der Zahn der Zeit, spricht: die steigende Lebenserwartung. Das Problem liegt beim sogenannten Rentenumwandlungssatz. Dieser auf 7,2% fixierte Satz ist so zu interpretieren, dass vom angesparten Pensionskassenvermögen lebenslang und alljährlich eine Rente von 7,2% ausgeschüttet wird. Die Rechnung basiert auf demographischen Schätzungen, die auf 1985, auf die Einführung des Gesetzes über die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG), zurückreichen. Seither ist aber die Lebenserwartung deutlich angestiegen, und aus dem angesparten Pensionskassenvermögen müssen länger Renten ausgeschüttet werden. Damit die Rechnung aufgeht, müsste der Umwandlungssatz gesenkt werden. Versicherungstechnisch angebracht wäre ein Satz von 6,5 bis 7%, schätzen Experten.

Bezogen auf beispielsweise 500 000 Fr. Vermögen aus der zweiten Säule ergäbe sich bei einem hypothetischen Rentenumwandlungssatz von 6,5 statt 7,2% immer noch eine Jahresrente von 32 500 Fr. statt 36 000 Fr. Berücksichtigt man allerdings, dass parallel dazu auch die Rentenleistungen aus der AHV geringer ausfallen, dann werden die aufklaffenden Vorsorgelücken für den einzelnen deutlich spürbar. Um so wichtiger wird für die junge Generation die private Absicherung über die dritte Säule, d.h. über das Versicherungssparen oder ein Vorsorgekonto bei einer Bank.

Problembewusstsein noch nicht überall vorhanden

Wohl äufnen die Pensionskassen im Zehnjahr-Rhythmus sogenannte «Grundlagenstellungs-Reserven» für geänderte versicherungsmathematische Rahmenbedingungen. Die Rückstellungen betreffen aber hauptsächlich den mit der Rezession ansteigenden Invalidisierungsgrad und die parallel dazu sinkende Quote von Invaliden, die wieder in den Arbeitsprozess reintegriert werden. Im Rahmen von Umstrukturierungen und Personalabbau müssen zudem freie Reserven oder Mittel aus pa-

tronalen Wohlfahrtsfonds für die Finanzierung von Sozialplänen eingesetzt werden.

«Dadurch tritt das Langlebigkeitsthema zurzeit in den Hintergrund. Aber als schleichendes Problem muss es sicher frühzeitig angegangen werden», ist Dominique Ammann überzeugt, Partner bei PPC Pension Portfolio Consulting in Zürich. Auch Pensionskassenexperte Werner Koradi von der Prasa in Zürich empfiehlt, dass bis Ende des Jahrzehnts Leistungsprimatkassen etwa 5% und Beitragsprimatkassen rund 3% ihres Deckungskapitals für das Langleberisiko reservieren sollten, um die Rentenanwartschaften auf heutiger Höhe zu halten. Diese Aufstockung der Grundlagenstellungs-Reserven könnte beispielsweise den freien Stiftungsreserven entnommen werden, ist doch eine Finanzierung über eine zusätzliche Prämienzahlung seitens Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in der aktuellen Wirtschaftslage kaum durchzusetzen.

Handlungsbedarf haben nicht nur die Pensionskassenexperten festgestellt, sondern auch das Bundesamt für Sozi-

Damit die Renten erhalten bleiben, müsste der Umwandlungssatz gesenkt werden.

alversicherung. Zwar ist der Rentenumwandlungssatz in einer bundesrätlichen Verordnung festgelegt und wäre somit jederzeit abänderbar. Aber Rentenkürzungen sind ein heisses Eisen, und somit wird eine Änderung letztlich eine politische Entscheidung sein. Hinzu kommt, dass die Modifikation des Rentenumwandlungssatzes nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern Anpassungen im BVG-Gesetzeswerk nach sich zöge. Das Bundesamt für Sozialversicherung schlug daher vor, den Rentenumwandlungssatz in der ersten BVG-Revision neu zu regeln. Diese wurde aber auf unbestimmte Zeit verschoben und dürfte frühestens im nächsten Jahrzehnt spruchreif sein.

Gestiegene Verwaltungskosten ...

Die BVG-Revision würde administrative Mehrbelastungen für die Pensionskassen nach sich ziehen. Diskutiert werden die Flexibilisierung des Rentenalters analog zur 10. AHV-Revision, eine Witwerrente bzw. eine «geschiedene Witwerrente» sowie eine Senkung des Koordinationsabzugs (was der 2. Säule mehr kleinere Einkommensempfänger und Teilzeitarbeitende zuführen würde). Die damit verbundenen administrativen Mehrkosten schmälern letztlich die Nettoperformance der Kapitalanlagen, die zusammen mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen die steigenden Alters- und Invaliditätsleistungen finanzieren. Früher konnte die Performance noch durch Mutationsgewinne aufgepoliert werden. Diese sind mit der Gewährung der vollen Freizügigkeit dahingefallen, und einige autonome Pensionskassen haben, teilweise aufgrund dieser Einnahmefälle, ihre Finanzierung auf eine neue Basis gestellt. Das heisst, sie wechseln vom sogenannten Leistungs- zum Beitragsprimat, oftmals verbunden mit Leistungskürzungen.

Mit den heute gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sorgen Mutationen also nicht mehr für Gewinne, sondern verursachen im Gegenteil steigende Verwaltungskosten und damit Performanceabstriche, wie z.B. das Splitting der Anwartschaften gemäss neuem Scheidungsrecht oder die Möglichkeit der Wohneigentumsförderung mit Pensionskassengeldern. Die damit verbundenen administrativen Kosten trägt bei autonomen Kassen vielfach noch der Arbeitgeber. Die Pensionskassenmanager stehen auf der Lohnliste der Firma, und ein zeitlicher Mehraufwand für die

Pensionskassenarbeit wird über die Lohnbuchhaltung abgerechnet. Es dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein (und durch den rezessionsbedingten Kostendruck noch beschleunigt werden), bis hier das Kostenverursacherprinzip spielt und die Firma den Mehraufwand auf die Vorsorgeeinrichtung überwälzt. Schliesslich stellen auch bank- und versicherungseigene Sammelstiftungen Mutationen bei der Wohneigentumsförderung den angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung; hier fallen z.B. mit der Grundbucheintragung klar ausweisbare Zusatzkosten an.

... und Vermögensstruktur drücken auf Performance

Noch zusätzlich beschnitten wird die Nettoperformance zurzeit durch allfällige Wertberichtigungen auf dem Liegenschaftensportefeuille sowie durch die tiefen Zinsen auf den Obligationenanlagen. Letzteres ist allerdings zu relativieren: Das jetzige Zinsniveau mit einer Bundesobligationsrendite von rund 3,5% beinhaltet praktisch 0% Inflation; ein Renditeniveau von 5,5% wie in der Vergangenheit brachte unter Abzug der damals 2%igen Teuerung auch nur 3,5%. «Insofern sehe ich keine Notwendigkeit, die gesetzliche Mindestverzinsung der Pensionskassen, die bei 4% fixiert wurde, jeweils ans aktuelle nominelle Zinsniveau anzupassen», resümiert Ammann von der PPC. Hinzu komme, dass Pensionskassen, die massiv in Aktien investiert sind, die tiefen Zinseinkünfte durch Wertsteigerungen auf ihrem Aktienportefeuille bei weitem überkompensieren können.

Der wachsende Renditedruck sowie die gestiegenen Know-how-Anforderungen ans Pensionskassenmanagement und die Stiftungsgräte liessen in den letzten zwei bis drei Jahren mehr und mehr Pensionskassen-Verantwortliche kapitulieren. Infolgedessen brachten sie ihre unabhängige Vorsorgeeinrichtung in einer Sammel- bzw. Gemeinschaftsstiftung ein. Dieser Trend wird weiter andauern: Die kritische Grösse für eine autonome Pensionskasse, die bei Einführung des BVG-Obligatoriums noch bei rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelegen habe, sei deutlich angestiegen, heisst es zum Beispiel bei der Rentenanstalt/Swiss Life.